

L e s e f a s s u n g

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Lütjensee (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.08.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Lütjensee (Straßenbaubeitragsatzung) vom 08.04.2013 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.
- (3) Die Bildung von Abrechnungseinheiten ist dann zulässig, wenn ein funktionaler Zusammenhang der zusammengefassten Straßen und eine deutliche Abgrenzung gegenüber anderen Straßensystemen gegeben sind. Wird eine Abrechnungseinheit gebildet, so bilden die durch die Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke oder Grundstücke zwischen zwei Straßen), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Absatz 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu drei Vierteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Sofern die Gemeinde für eine das Grundstück erschließende Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, gilt die Regelung nach Satz 2 nur hinsichtlich der Teileinrichtungen der das Grundstück erschließenden Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen. Die Regelung nach Satz 2 gilt ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die über-

wiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Absatz 6 wird gestrichen.

§ 8 entfällt.

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Die Jahresleistung darf einen Betrag von 600 Euro (zuzüglich Zinsen) nicht unterschreiten. Der jeweilige Restbetrag ist bis zur vollständigen Rückzahlung mit dem zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung gültigen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Basiszinssatz), jedoch mindestens mit 2,00 % zu verzinsen. Falls die Höhe des Basiszinssatzes zu Beginn eines Jahres weniger als -1,00 % beträgt, ist der jeweilige Restbetrag mit 3 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lütjensee, den 03. September 2020

(Ulrike Stentzler)
Bürgermeisterin